

Aufgrund § 22 der Satzung des Main-Tauber-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 12.07.1995, zuletzt geändert am 28.05.2014, erlässt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis folgende

Ergänzende Richtlinien

1. Nicht „notwendig“ i.S. des § 1 Abs. 1 sind Beförderungskosten auch dann,
 - a) wenn der Schüler nicht die für ihn zuständige Schule nach den einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg bzw. nicht die Schule, der er zugewiesen wurde, besucht.
 - b) sofern zuständige Schulen nicht festgelegt wurden, sind die Beförderungskosten nur dann "notwendig", wenn der Schüler die von seinem Wohnort aus nächstgelegene bzw. am günstigsten zu erreichende öffentliche Schule oder öffentliche Ganztageschule der von ihm gewählten Schulart besucht.In begründeten Fällen nach Buchstabe b) kann hiervon mit Zustimmung des Landratsamtes abgewichen werden.
2. Zu den "schulorganisatorischen Gründen" i.S. des § 1 Abs. 5 zählen insbesondere mangelnde Aufnahmekapazität aufgrund der räumlichen oder personellen Gegebenheiten einer Schule, nicht jedoch Gründe aus der persönlichen Sphäre des Schülers, ausgenommen für Realschüler ab Klasse 9 und Gymnasiasten ab Klasse 11, wenn ein Schulwechsel (ggf. nach Umzug) nicht mehr zugemutet werden kann.
3. Ein "räumlich getrennter Wohnbezirk" i.S. des § 3 Abs. 3 ist dann gegeben, wenn ein deutlich erkennbarer Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung besteht. Wird eine Gemeinde durch einen Fluss, eine Eisenbahnlinie, eine Autobahn oder ein Gewerbegebiet getrennt, bewirkt dies grundsätzlich noch keine räumliche Trennung.
4. Eine "besondere Gefahr" i.S. des § 3 Abs. 4 ist insbesondere dann gegeben, wenn auf der gesamten Schulwegstrecke keine Gehwege oder begehbaren Randstreifen vorhanden sind und es sich zusätzlich um eine stark befahrene Straße (z.B. Bundesstraße) handelt. Keine besondere Gefahr stellen winterliche Straßenverhältnisse dar.
5. Eine „unbillige Härte“ i.S. des § 7 Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn das monatliche Familiennettoeinkommen im Sinne von § 11 SGB II in der jeweils gültigen Fassung die Pfändungsfreigrenze nach der Anlage zu § 850 c der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt.
6. Nicht zumutbar i.S. des § 8 Abs. 2 ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel u.a. dann, wenn
 - dies amtsärztlich bescheinigt wird
 - Fahr- und Wartezeiten zusammengekommen 300 Minuten übersteigen
7. Erstattungsfähig sind die Beförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung/Sammelhaltestelle und Schule. Die Festlegung der Strecke und die darauf basierende Tourenplanung erfolgt mittels des Routenplaners „map & guide“. Eine hiervon abweichende Tourenplanung ist in der Regel nur dann möglich, wenn dem Landkreis keine Mehrkosten entstehen.

8. a) Soweit der Landkreis mit den Schulträgern, Schulen, Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Schulträger, Schulen, Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der eingelösten Monatsabschnitte und der vorgelegten Bescheinigung (8. b) bzw. Rechnung (8. c).
- b) Zur Abrechnung der Beförderungskosten aufgrund von Verträgen zwischen Schulträgern in Baden-Württemberg und Beförderungsunternehmen hat das Verkehrsunternehmen die durchgeführten Fahrten mit den nach § 17 vereinbarten und genehmigten Beträgen in eine Bescheinigung einzutragen und dem Schulträger in 3facher Ausfertigung vorzulegen. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes noch nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

Der Schulträger hat die Eintragungen des Verkehrsunternehmens zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen; zwei Fertigungen der Bescheinigung erhält das Verkehrsunternehmen zurück. Weicht der genehmigte Betrag von der vertraglich vereinbarten Vergütung ab, hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum auf Seite 2 der Bescheinigung die bisher erstatteten Beförderungskosten den vom Landkreis genehmigten Beträgen gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag wird verrechnet; soweit eine Verrechnung mit Ansprüchen des Verkehrsunternehmens im vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht möglich ist, hat der Schulträger dem Landkreis die zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten zurückzuzahlen.

- c) Zur Abrechnung der Beförderungskosten aufgrund von Verträgen zwischen Schulträgern außerhalb Baden-Württembergs und Beförderungsunternehmen hat das Verkehrsunternehmen, der Schulträger oder die Schule die Rechnung mit den nach § 17 vereinbarten und genehmigten Beträgen beim Landratsamt vorzulegen, welches die Rechnung anhand der nach § 17 genehmigten Beträge prüft und hiernach die Auszahlung ermittelt. Ziff. 8 b) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
9. Bei Einzelabrechnungen gelten Beförderungskosten im Regelfall dann als "nachgewiesen" i.S. des § 21 Abs. 1, wenn Fahrkarten vorgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch
- a) eine eidesstattliche Versicherung, dass eine Fahrkarte erworben und in Verlust geraten ist und
- b) eine entsprechende Bescheinigung der Schule, dass der Schüler während des beantragten Zeitraums am Unterricht teilgenommen hat,
- geführt werden.

Dieser "Ersatznachweis" kann sowohl schon im Antrags- als auch im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden.

Die eidesstattliche Versicherung und die Bescheinigung der Schule sind nach den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Mustern abzufassen.